
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14

Duisburg/Essen, den 17. März 2016

Seite 223

Nr. 31

**Achtzehnte Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Studiengang Medizin
an der Universität Duisburg-Essen
mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen)
Vom 15. März 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) vom 17.03.2004 (Verkündungsblatt Jg. 2, 2004, S. 119), zuletzt geändert durch die siebzehnte Änderungsordnung vom 15.09.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015, S. 543 / Nr. 102), wird wie folgt geändert:

1. **§ 6 Abs. 3** wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Ziffer 13 wird das Zeichen „*“ hinter dem Wort „Palliativmedizin“ sowie die dazugehörige Fußnote gestrichen.
 - b) Unter Ziffer 14 wird nach dem Wort „Schmerzmedizin“ ein „Zeichen „*“ gestrichen; ebenso in der dazugehörigen Fußnote.
2. **§ 7 Abs. 2 Nr. 6** wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die regelmäßige Teilnahme am Progresstest während der Gesamtdauer des Studiums wird empfohlen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden gestrichen.
3. In **§ 8 Abs. 1** wird der folgende Satz 9 neu eingefügt:

„Für Sitzungen des Fakultätsrates und anhängigen Kommissionen sind gewählte und geladene Studierende ersatzlos zu entschuldigen.“
4. **§ 9 Abs. 2** wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz „; es gilt der Eingangsstempel im Dekanat“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter „eingeführt werden“ ersetzt durch das Wort „stattfinden“.
5. **§ 9 Abs. 3** wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Satz 4 werden die Wörter „in der Studienkommission“ ersetzt durch die Wörter „im Studienbeirat“.
 - b) In Nr. 4 Halbsatz 2 wird nach der Abkürzung „OSCE“ der Wortlaut „(= Objective Structured Clinical Examination)“ eingefügt.
 - c) In Nr. 7 wird im Wortlaut zur Note „ausreichend“ im Wort „Anforderungen“ ein Trennstrich eingefügt.
6. **§ 9 Abs. 6** wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Studienkommission“ ersetzt durch die Wörter „dem Studienbeirat“.
 - b) In Nr. 2 Satz 2 werden am Ende des Satzes die Anführungszeichen gestrichen.
7. **§ 10** wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden nach den Ziffern „475-0“ die Anführungszeichen gestrichen.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort „mündlichen“ ersetzt durch die Wörter „mündlich-praktischen“.
8. In **§ 12 Abs. 1 Satz 1** werden die Wörter „vom Fachbereich“ ersetzt durch die Wörter „von der Fakultät“.

9. Im **Anhang 2: Wahlfächer** wird ein neuer **§ 4** mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„§ 4 Terminbekanntgabe

- (1) Die Wahlfächer des zweiten Studienabschnitts, die in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, sollen entweder in der zweiten und dritten Woche im Anschluss an die Vorlesungszeit durchgeführt werden oder im Wintersemester innerhalb der zwei Wochen, im Sommersemester innerhalb der drei Wochen vor Beginn der neuen Vorlesungszeit.
- (2) Für welche der im Absatz 1 genannten Regelungen sich der/die Wahlfach-Durchführende entscheidet, wird auf den Informationsseiten für Studierende im Internet bekannt gegeben.
- (3) Der/die Wahlfach-Durchführende gibt darüber hinaus bekannt, ob er/sie das Wahlfach in der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach dem 5. Semester des zweiten Studienabschnitts durchführt oder ggf. nur einmal jährlich. Auch dies wird auf den Informationsseiten für die Studierenden im Internet bekannt gegeben.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 3 getroffenen Festlegungen sind verbindlich sowohl für die angemeldeten Studierenden als auch personenunabhängig für den durchführenden Bereich.
- (5) Eine Änderung der Angaben ist möglich, hat aber erst Auswirkung auf die Studierenden, die sich ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderung für das Wahlfach anmelden.
- (6) Wahlfach-Durchführende, die die Termine flexibel an die Wünsche der zugeordneten Wahlfach-Studierenden anpassen, geben dies bekannt und müssen sich darüber hinaus nicht zeitlich gemäß Abs. 1 und 3 festlegen. Der Wahlfach-Durchführende verpflichtet sich, sich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Studierendenlisten bei den Studierenden zu melden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 28.01.2016 und 11.02.2016.

Duisburg und Essen, den 15. März 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Frank Tuguntke